



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 31/2008**

**a) Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge**

**hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft**

**b) Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge**

**hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft**

**Vom 15. Juli 2008**

**a) Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge  
hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft**

**vom 15. Juli 2008**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 15. Juli 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 23/2003), geändert am 19. März 2004 (Amtl. Bkm. 12/2004) und am 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 34/2004), werden wie folgt geändert:

**1. Änderung von § 2**

In § 2 Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Art, die Anforderungen und die Benotung der Prüfungen werden durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

**2. Änderung von § 7**

a) In § 7 Absatz 5 c) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Müssen Prüfungsleistungen in mehr als 7 Fächern erbracht werden, erhöht sich der Teiler entsprechend.“

b) In § 7 Absatz 5 wird nach dem Punkt e) folgender Satz ohne Unterpunkt und nicht zu e) gehörend angefügt:

„Bei der Bildung der Teilnoten a) bis e) sowie bei der Bildung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## **Artikel 2**

Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge, hier: die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bekm. 67/2007) werden wie folgt geändert:

### 1. Änderung von § 2

In § 2 Absatz 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung:

„Die Art, die Anforderungen und die Benotung der Prüfungen in den Veranstaltungen der Module 5 und 6 werden durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.“

### 2. Änderung von § 6

In § 6 Absatz 5 werden nach dem Punkt f) folgende beiden Sätze ohne Unterpunkt und nicht zu f) gehörend angefügt:

„Bei der Bildung der Teilnoten a) bis f) sowie bei der Bildung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Müssen Prüfungsleistungen gemäß a) bis d) in mehr als den vorgeschriebenen Veranstaltungen erbracht werden, erhöht sich der Teiler entsprechend.“

## **Artikel 3**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 15. Juli 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -

**b) Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge**

**hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft**

**vom 15. Juli 2008**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Mai 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 15. Juli 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 30. Mai 2005 (Amtl. Bkm. 18/2005) werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 a) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Müssen Prüfungsleistungen in mehr als 10 Fächern erbracht werden, erhöht sich der Teiler entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 6, wird nach dem Punkt e) folgender Satz ohne Unterpunkt und nicht zu e) gehörend eingefügt:

„Bei der Bildung der Teilnoten a) bis e) sowie bei der Bildung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.“

**Artikel 2**

Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: die Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 16. August 2007 (Amtl. Bkm. 69/2007) werden wie folgt geändert:

In § 6 wird nach dem Punkt f) folgender Satz ohne Unterpunkt und nicht zu f) gehörend eingefügt:

„Bei der Bildung der Teilnoten a) bis f) sowie bei der Bildung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Müssen Prüfungsleistungen gemäß a) bis c) in mehr als den vorgeschriebenen Veranstaltungen erbracht werden, erhöht sich der Teiler entsprechend.“

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 15. Juli 2008

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
- Rektor –